

Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA), Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 23 S. 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für das Kommunalunternehmen Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA), Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen, vom 28.07.2005 (DaS vom 28.08.2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.04.2017 (DaS vom 21.04.2017), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten je teilgenommener Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 100 €. Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats erhält eine Entschädigung von 200 €, der/die stellvertretende Vorsitzende 150 €. Weitere Vergütungen, insbesondere Sachleistungen, werden nicht gewährt. Der zeitliche Aufwand pro Verwaltungsratssitzung einschließlich Vorbereitung beträgt im Durchschnitt bei Verwaltungsratsmitgliedern mindestens 6 Stunden, bei dem/der Vorsitzenden das doppelte, bei dem/der stellvertretenden Vorsitzenden das Eineinhalbfache. Damit liegt die Entschädigung unter 50 € je Tätigkeitsstunde. Falls ein Verwaltungsratsmitglied Umsatzsteuer auf die Vergütung zu entrichten hat, ist die Entschädigung als Nettobetrag zu verstehen.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.